

MÜLLER . KÜHN

KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT

(Stellungnahme PA)

MÜLLER . KÜHN . RECHTSANWÄLTE Uferstraße 21 . 04105 Leipzig

Große Kreisstadt Delitzsch
Ordnungs- und Gewerbeamt
Frau Christina Schlaffler
Markt 3
04509 Delitzsch

Dr. Stefan Müller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Friedrich Kühn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Uferstraße 21
04105 Leipzig

Telefon: 0341. 56 10 64 00
Telefax: 0341. 56 10 64 29
info@mueller-kuehn.de
www.mueller-kuehn.de

Vorab per Telefax: 03 42 02 . 67 410

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)

DrKü/KÜ 132/18

Ihr Zeichen

32-schl

Datum

26. Februar 2021

ver.di wg. Sonntagsöffnungen Delitzsch

Sehr geehrte Frau Schlaffler

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben an meine Mandantin, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, vom 22. Februar 2021 und zeige an, dass mich die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di beauftragt hat, Ihnen gegenüber kurz zu den geplanten Sonntagsöffnungen im Jahr 2021 Stellung zu nehmen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass meine Mandantschaft Sonntagsöffnungen grundsätzlich ablehnt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Sonntagsöffnungen rechtmäßig oder rechtswidrig sind. Vorsorglich weise ich weiter darauf hin, dass sich meine Mandantschaft nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet sieht, landesweit im Vorfeld abschließende, rechtliche Bewertungen zu allen Entscheidungen zu möglichen Sonntagsöffnungen abzugeben. Insofern muss ich Sie bitten, die maßgebliche Prüfung grundsätzlich selbst durchzuführen.

Gleichwohl hat mich meine Mandantschaft gebeten, kurz auf Ihre Planungen einzugehen.

1) Voraussetzungen für anlassbezogene Sonntagsöffnungen

Zunächst möchte ich kurz auf die Voraussetzungen für anlassbezogene Sonntagsöffnungen (§ 8 Abs. 1 SächsLadÖffG) hinweisen, wie sie von der Rechtsprechung herausgearbeitet wurden.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG hat das BVerwG mit Urteil vom 11. November 2015 (8 CN 2.14) seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Sonntags-

öffnungen aus besonderem Anlass fortentwickelt und die Anforderungen insoweit angehoben.

BVerwG, Urt. v. 11.11.2015, 8 CN 2.14

Zunächst stellt das BVerwG in dieser Entscheidung fest, dass seine bisherige Rechtsprechung, wonach es für die Zulässigkeit einer Sonntagsöffnung aufgrund einer Veranstaltung genügt, wenn die Anlassveranstaltung einen erheblichen Besucherstrom auslöst, dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage nicht hinreichend gerecht wird und eine weiterführende Einschränkung verlangt. Unter dieser Maßgabe leitet das BVerwG dann die folgenden Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen aufgrund einer Anlassveranstaltung ab:

- Voraussetzung für eine Sonntagsöffnung ist zunächst das Vorliegen eines von der Sonntagsöffnung unabhängigen, eigenständigen Anlasses, der auch ohne Sonntagsöffnung stattfinden würde. Bloße Begleitprogramme, reine Alibiveranstaltungen und ähnliche Events erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Markt) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen werden.
- Eine prägende Wirkung setzt voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.
- Der Einschätzung zur prägenden Wirkung muss, auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen, eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Der erforderliche Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Öffnung kann im Übrigen dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung auf bestimmte Handelszweige beschränkt wird.

vgl. BVerwG, Urt. v. 11.11.2015, 8 CN 2.14

Mit weiteren Entscheidungen hat das BVerwG diese Rechtsprechung noch einmal bestätigt und konkretisiert.

vgl. BVerwG, Urt. v. 17.05.2017, 8 CN 1.16; Urt. v. 12.12.2018, 8 CN 1.17; Urt. v. 22.06.2020, 8 CN 1.19 u. 8 CN 3.19

Der Rechtsprechung des BVerwG sind die Obergerichte und insbesondere auch das OVG Bautzen durch eine Anhebung der Anforderungen an die Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass gefolgt.

vgl. nur: OVG Bautzen, Urt. v. 31.08.2017, 3 C 9/17; Urt. v. 13.11.2019, 6 C 7/19; OVG Weimar, Beschl. v. 30.09.2016, 3 EN 754/16, OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30.08.2017, 1 S 45/17, Beschl. v. 20.06.2017, 1 S 26/17; VGH München, Urt. v. 18.05.2016, 22 N 15.1526; VGH Kassel, Beschl. v. 04.05.2016, 8 B 1249/16; OVG Münster, Beschl. v. 10.06.2016, 4 B 504/16; OVG Magdeburg, Beschl. v. 25.11.2016, 1 M 152/16

Diese Rechtsprechung gilt es, im Hinblick auf die geplanten Sonntagsöffnungen zu beachten.

II) Zu den anlassbezogenen Sonntagsöffnungen 2021

Vor diesem Hintergrund möchte ich bezüglich der Sonntagsöffnungen im Jahr 2021 kurz auf Folgendes hinweisen:

1) Sonntagsöffnung am 18. April 2021

Die Sonntagsöffnung am 18. April 2021 soll unter dem Motto „Mobil in den Frühling“ stattfinden. Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein Motto allein keine Sonntagsöffnung rechtfertigen kann.

Soweit die Zulassung mit den im Antrag genannten Aktionen begründet werden soll, ist festzuhalten, dass zentraler Punkt des Tages die Präsentation der neuesten Automobile des örtlichen Autohandels ist. Dies stellt jedoch eine reine Werbeveranstaltung des örtlichen Handels dar und ist damit dem Verkauf zuzurechnen. Eine solche Veranstaltung kann eine Sonntagsöffnung in aller Regel nicht rechtfertigen.

Soweit daneben bisher von drei weiteren Ständen auszugehen ist, können diese sicher keine prägende Wirkung entfalten. Im Übrigen dürfte es auch an einem himelchenden thematischen Bezug zwischen dem Motto der Veranstaltung und der Freigabe des Verkaufs aller Warengruppen fehlen.

Schließlich bedürfte es für die Rechtmäßigkeit der Freigabe einer hinreichend datenbasierten Prognose zu den zu erwartenden Besucherzahlen der Veranstaltungen und einem Vergleich mit den zu erwartenden Einkaufsinteressenten. Das BVerwG führt insoweit aus:

„Zu Recht hat das OVG für die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung darüber hinaus einen prognostischen Vergleich der vom Weihnachtsmarkt und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherzahlen gefordert und verlangt, dass die Veranstaltung nach einer bei Erlass der Norm anzustellenden Prognose für sich genommen – auch ohne die Ladenöffnung – einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung – ohne die Veranstaltung – zu erwartende Besucherzahl übersteigt (...). Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung.“

BVerwG, Urt. v. 12.12.2018, 8 CN 1/17

Ohne eine solche Prognose ist die anlassbezogene Gestattung eines verkaufsoffenen Sonntags rechtswidrig.

2) Sonntagsöffnung am 9. Mai 2021

Ein Markt kann grundsätzlich einen hinreichenden Anlass für eine Sonntagsöffnung darstellen. Vorliegend ist jedoch zunächst fraglich, ob vom Frühlings- und Genussmarkt eine prägende Wirkung in allen Bereichen der Innenstadt ausgeht. Maßgeblich ist insoweit, dass sich das Besucheraufkommen in allen Bereichen nach außen ohne Weiteres der Anlassveranstaltung zurechnen lässt. Dies scheint bei einem räumlich beschränkten Markt zumindest hinsichtlich weiter entfernt liegender Bereiche zweifelhaft.

Weiter fehlt es auch hier an einer hinreichenden Prognose zu den Zahlen der Veranstaltungsbesucher- bzw. Kaufinteressenten.

3) Sonntagsöffnung am 7. November 2021

Hinsichtlich der Sonntagsöffnung am 7. November 2021 ist derzeit davon auszugehen, dass es an einer unabhängigen Anlassveranstaltung fehlt, die auch ohne Sonntagsöffnung stattfinden und eine große Zahl an Besuchern anziehen würde. Wesentlicher Bestandteil der Planungen ist die Sonntagsöffnung selbst, die von den Händlern durch ein Rahmenprogramm ergänzt wird. Ein solches Rahmenprogramm kann jedoch keinen hinreichenden Anlass darstellen und somit eine Sonntagsöffnung nicht rechtfertigen, da auch hier die prägende Wirkung von der Verkaufsöffnung und nicht vom Begleitprogramm ausgehen wird. Schließlich ist auch hier keine hinreichend verlässliche Prognose bezüglich der Besucherzahlen erkennbar.

4) Sonntagsöffnungen am 5. Dezember 2021

Hinsichtlich des Adventsmarktes ist davon auszugehen, dass dieser die Sonntagsöffnung im beantragten Rahmen grundsätzlich rechtfertigen kann. Allerdings ist auch in diesem Zusammenhang auf die erforderliche Prognose zu verweisen, die im Zusammenhang mit einer Traditionsveranstaltung wie dem Adventsmarkt aber darstellbar scheint.

III) Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hinsichtlich der ersten drei Sonntagsöffnungen im Jahr 2021 erhebliche Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit bestehen. Sollten diese Sonntagsöffnungen wie beantragt gestattet werden, werde ich meiner Mandantschaft empfehlen, die Verordnung zum Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens zu machen. Hinsichtlich der Öffnung aus Anlass des Adventssonntages bestehen allenfalls geringe Bedenken, die jedoch ausgeräumt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Friedrich Kühn

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht